

Dienstoffahrrad und Lohnsteuer

Neue Aussagen in Sachbezugswertverordnung und LStR zu Dienstoffahrern

Eine Gehaltsumwandlung führt zu einem Sachbezug von null

CHRISTIAN PRODINGER*)



Seit Längerem führt die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Dienstnehmer auch zur privaten Nutzung zu einem Sachbezug von null. Offene Fragen zur Auswirkung einer Gehaltsumwandlung und zur Veräußerung des Rades an den Dienstnehmer wurden nun vom BMF beantwortet.

1. Bisherige Rechtslage

Schon bisher war klar, dass eine Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt.¹⁾ Fraglich war allerdings, unter welchen Voraussetzungen eine derartige Gehaltsumwandlung für die Lohnsteuer und die Lohnnebenkosten anzuerkennen ist. Ebenso gab es unterschiedliche Meinungen zur Auswirkung auf die Kommunalsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge.

Die Voraussetzungen einer Gehaltsumwandlung wurden aus arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht diskutiert.²⁾ Während teilweise eine Änderung der dienstvertraglichen Regelungen hinsichtlich der Bruttobezüge und der Sachbezüge als unproblematisch angesehen wurde, wurde – gerade für Zwecke der Sozialversicherung – zum einen darauf hingewiesen, dass die Gehaltsverwendung des Nettogehalts zu keiner Reduktion der Bemessungsgrundlage führt, zum anderen darauf, dass eine befristete Gehaltsumwandlung mit „Rückkehr“ zum ursprünglichen Bruttobezug nach Ende des Sachbezugs nach § 539a ASVG als missbräuchlich eingestuft werden könnte.³⁾

2. Änderung der Sachbezugswertverordnung

2.1. Aussagen der Sachbezugswertverordnung

Mit einer Änderung der Sachbezugswertverordnung⁴⁾ wurde § 4b leg cit um folgende Sätze erweitert:⁵⁾

„Ein Sachbezugswert von Null ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Fahrräder oder Krafträder im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs stellt keine Bezugsverwendung dar.“

Der über die KSW eingebrachten Anregung folgend hat der BMF damit zum einen klar gestellt, dass eine Reduktion der Bruttobezüge unter damit in Verbindung stehender

*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Umstrukturierungen, Immobilienbesteuerung, Leasing und Rechtsmittel sowie die Kollegenberatung.

¹⁾ So ausdrücklich Rz 206 LStR.

²⁾ Vgl ausführlich Prodinger, Dienstoffahrer und Nutzungsdauer, Sachbezug und Gehaltsumwandlung, SWK 17/2022, 722 mwN, insbesondere mit Verweis auf Artner, Bezugsverwendung: Weniger Brutto, dafür Privatnutzung Firmen-E-Fahrzeug ohne Sachbezug, PVP 2021, 243 (Teil 1) und 274 (Teil 2); dazu ebenso nunmehr Gögl/Mayrdorfer/Niederfriniger, Elektrofahrzeug gegen Lohn- oder Gehaltsreduktion, RdW 2022, 854 (mit ausführlicher Analyse, jedoch unvollständiger Zitierung). Siehe auch Inzinger, Die steuerliche Behandlung von E-Autos und E-Bikes – Ein Überblick, ÖStZ 2022, 608; Seebacher/Artner/Lacha, Bezugsverwendung iZm (E-)Bikes, PV-Info 10/2022, 2.

³⁾ Aus Gründen der steuerlichen Unsicherheit wurden daher oft auch Anfragen nach § 90 EStG gestellt. Die ÖGK soll zunehmend derartige Gehaltsumwandlungen nicht anerkannt haben.

⁴⁾ BGBl II 2022/504.

⁵⁾ Genau Gleiches gilt für entsprechende Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs 1 Z 3 Sachbezugswertverordnung.

Gewährung eines Sachbezugs keine Bezugsverwendung darstellt,⁶⁾ sondern vielmehr zu einem neuen und niedrigeren Bruttobezug führt und zusätzlich zu einem Sachbezug für die Privatnutzung, der freilich mit null zu bewerten ist.⁷⁾

Ausdrücklich wird in der Sachbezugswerteverordnung ausgeführt, dass diese Umwandlung sowohl befristet als auch unbefristet sein kann. Unter Hinweis auf das Arbeitsrecht wird auf überkollektivvertraglich gewährte Bezüge abgestellt, weil eine Gehaltsumwandlung unter das kollektivvertragliche Mindestgehalt ja zu einer Verletzung des Barzahlungsgebots führen würde.

Neu ist, dass der Ordnungsgeber hinsichtlich der Fahrräder oder Krafträder bewusst den Plural verwendet. Es ist daher auch zulässig, dem Dienstnehmer mehrere Fahrräder oder Krafträder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung (und natürlich auch außerhalb einer Gehaltsumwandlung) zu überlassen.

2.2. Aussagen der LStR

Die LStR⁸⁾ führen dazu aus:

„Eine Gehaltsumwandlung ist nur durch eine im Rahmen der Privatautonomie vorgenommene Dienstvertragsänderung für die Zukunft (Barlohnreduktion und Überlassung [Elektro-]Fahrrad) steuerlich anzuerkennen.“

Damit wird also zu Recht auf die Privatautonomie Bezug genommen und dargestellt, dass eine Gehaltsumwandlung immer dann anzuerkennen ist, wenn der bestehende Dienstvertrag als solcher dahingehend geändert wird, dass einerseits der Bruttobezug reduziert und andererseits ein Sachbezug gewährt wird. Die arbeitsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung schlägt daher auf das Steuerrecht durch.

Es ist nach Auffassung des Ordnungsgebers daher auch in der Privatautonomie der Parteien gelegen, eine Änderung dieses Vertrags nur für eine bestimmte Dauer vorzusehen und danach zu den bisherigen Regelungen zurückzukehren. Auch dies ist als Gehaltsumwandlung mit den entsprechenden Folgen anzuerkennen.

2.3. Auswirkungen auf Lohnsteuer und Lohnnebenkosten

Damit ist für steuerliche Zwecke jedenfalls klargestellt, dass bei einer Gehaltsumwandlung in diesem Sinne⁹⁾ die Bemessungsgrundlage in Höhe des künftig mit null zu bewertenden Sachbezugs (also in Höhe der reduzierten Bezüge) sinkt.

2.4. Auswirkungen auf Kommunalsteuer

Gleichermaßen gilt dies für die Kommunalsteuer.¹⁰⁾

2.5. Auswirkungen auf Sozialversicherungsbeiträge

Hinsichtlich des ASVG ist zunächst festzuhalten, dass die Auffassung des BMF wohl eine wichtige Interpretationsgrundlage darstellen wird. Offensichtlich – und im Sinne der dargestellten Literatur – wird auch vom BMF in einer derartigen Vereinbarung kein Missbrauch gesehen. Im Gegenteil kann ja die Verwendung eines Rechtsinstituts, das

⁶⁾ Die nach der Judikatur der VwGH keine Änderungen der Bemessungsgrundlagen zur Folge hat.

⁷⁾ Damit sollten auch Diskussionen zu Interpretation und Anwendungsbereich des VwGH-Erkenntnisses vom 16. 4. 2004, 2001/08/0028, beendet sein; auf die zitierte Literatur hierzu sei verwiesen.

⁸⁾ Rz 206 LStR idF Wartungserlass 2022.

⁹⁾ Eine Verwendung der Netto Bezüge führt daher nicht zu einem steuerfreien Sachbezug.

¹⁰⁾ Siehe dazu Info des BMF vom 29. 1. 2018, Information des Bundesministeriums für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz (KommStG) 1993, BMF-010222/0114-IV/7/2017, Rz 58.

vom materiellen Gesetzgeber als zulässig erklärt wird, gerade keinen Missbrauch darstellen.

Allerdings ist zu bedenken, dass zunächst Steuerbefreiungen etc nur für das Steuerrecht wirken und im ASVG andere Regelungen getroffen worden sein können. Nach § 50 Abs 2 ASVG gilt jedoch:

„Die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Finanzen nach § 15 Abs. 2 Z 2 EStG 1988, mit der die Höhe geldwerter Vorteile festgelegt wird, gilt für die Bewertung von Sachbezügen.“

Daraus ist abzuleiten, dass die Aussagen der Sachbezugswerteverordnung auch für Zwecke des ASVG und somit der Sozialversicherungsbeiträge gelten. Dies gilt umso mehr, als ja die Sachbezugswerteverordnung vom BMF nur im Einvernehmen mit dem Sozialminister erlassen werden kann.

Wenn der Ordnungsgeber daher die Bewertung eines Sachbezugs, nämlich in Höhe von null, bei einer Gehaltsumwandlung eindeutig definiert, muss diese Bewertung zufolge § 50 Abs 2 ASVG auch auf die Sozialversicherungsbeiträge durchschlagen. Für eine Annahme eines Missbrauchs, etwa, wenn die Regelung nur auf eine bestimmte Zeit getroffen wird, bleibt daher schon aus Sicht des Ordnungsgebers und den sich ergebenden Rechtswirkungen kein Platz.¹¹⁾

Zu Recht hat sich daher auch die ÖGK dieser Auffassung angeschlossen.¹²⁾ Die Gewährung eines Sachbezugs für die private Nutzung eines Dienstfahrrades führt daher, sei es als Bonus, sei es im Rahmen der Gehaltsumwandlung, zu einer Bemessung dieses Sachbezugs für die Sozialversicherungsbeiträge von null.

3. Weitere Fragen zur Gehaltsumwandlung

Nach Vorgesprächen mit dem BMF wurden im Rahmen der Begutachtung des LStR-Wartungserlasses durch die KSW noch diverse Fragen zur Gehaltsumwandlung gestellt. Da diese wohl aus Zeitgründen nicht mehr eingearbeitet werden konnten, ist mit einer separaten Beantwortung zu rechnen.

3.1. Ausmaß der Umwandlung

Zum einen ist fraglich, ob sämtliche Bezüge umgewandelt werden müssen oder ob es etwa zulässig ist, nur die laufenden Bezüge umzuwandeln und andere Bezüge (zB Sonderzahlungen) in bisheriger Höhe zu belassen. Dies scheint schon wegen des Verweises auf die Privatautonomie zulässig.

Die ÖGK spricht in der genannten Stellungnahme davon, dass durch die Umwandlung „grundsätzlich“ auch vom laufenden Bezug abgeleitete Beträge¹³⁾ betroffen sind. Dies ist durchaus richtig. Es ändert aber nichts daran, dass durch im Rahmen der Privatautonomie getroffene Vereinbarungen auch etwa Sonderzahlungen über das laufende Gehalt hinaus zulässig sind. Ebenso ist es ja zB zulässig, 15. und 16. Gehälter, Bilanzgelder etc zu vereinbaren, ohne dass dies direkt mit dem laufenden Gehalt korrelieren muss. Außerdem ergibt sich für Dienstnehmerinnen durchaus eine positive Auswirkung, für die ÖGK jedenfalls beitragsmäßig keine negative Auswirkung, wenn statt eines niedrigeren Bruttobezugs 14 Mal nur die laufenden Bezüge reduziert werden, die Sonderzahlungen aber in bisheriger Höhe bleiben und daher auch in dieser Höhe Beitragsgrund-

¹¹⁾ Abgesehen davon, dass diese Schlussfolgerungen wohl inhaltlich nicht zu teilen waren.

¹²⁾ <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.889575&portal=oegkdportal> (Zugriff am 11. 1. 2023); ebenso Schreiben der ÖGK an Dienstgeber und Steuerberater.

¹³⁾ ZB Sonderzahlungen.

lage zu den SV-Beiträgen sind. Wirtschaftlich wird ja pro Jahr immer derselbe Gesamtbetrag gewandelt werden.

3.2. Entgeltfreie Zeiträume

Ebenso haben sich in der Praxis Fragen ergeben, ob negative Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Gehaltsumwandlung während entgeltfreier Zeiträume (zB karenzierte Arbeitsverhältnisse, Wochengeldbezug, Krankenstand ohne Entgelt, Aussetzung des Arbeitsverhältnisses) weitergeführt wird. Denkbar wäre etwa, dass das Dienstfahrrad auch während der entgeltfreien Zeit zur Verfügung gestellt wird, während dieser Zeit retourniert wird und sich die Dauer der Gehaltsumwandlung entsprechend verlängert, oder aber der Dienstnehmer während der entgeltfreien Zeit ein (dann umsatzsteuerpflichtiges) Mietentgelt bezahlt.

Auch hier ist im Rahmen der Privatautonomie davon auszugehen, dass die genannten Varianten zulässig sind.

4. Sachbezug eines vom Dienstgeber geleasteten Rades

Die bisherige Diktion in den EStR sprach vom „*arbeitgebereigenen*“ Rad. Da viele Dienstgeber in der Praxis die Räder leasen, wurde zur Klarstellung ein entsprechender Verweis in die LStR¹⁴⁾ aufgenommen.

5. Ankauf des Rades durch Dienstnehmer

5.1. Steuerpflichtiger Sachbezug

Wird die Möglichkeit der Privatnutzung des Dienstfahrrades beendet, so wird der Dienstnehmer unter Umständen Interesse haben, das Fahrrad anzukaufen. Ein Ankauf zum tatsächlichen Wert des Fahrrades führt zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Wird jedoch zu einem niedrigeren Wert angekauft, so liegt in der Differenz ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.

5.2. Abschreibungsdauer und pauschale Ermittlung des Endpreises

Die LStR¹⁵⁾ haben auch hierzu Stellung genommen: Nach einem allgemeinen Einleitungssatz wird zunächst festgehalten, dass bei Fahrrädern und E-Fahrrädern eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen werden kann. Dies entspricht einer Anfragebeantwortung des BMF.¹⁶⁾

Da die Ermittlung des „*um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreises des Abgabeortes*“ in der Praxis mit großem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein kann, stellt das BMF unter Bezug auf die Leasinggrundsätze eine vereinfachte Berechnung zur Verfügung. Danach kann der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlags von 20 % herangezogen werden.

Wie sich aus den folgenden Beispielen (Pkt 5.4.) zeigt, führt der Erwerb unter diesem Wert zu einem Sachbezug in der Differenz. Wird der entsprechende Wert bezahlt oder ist der Buchwert 0, ist kein Sachbezug gegeben. Es ist offensichtlich zulässig, auch den (niedrigeren) Endpreis entsprechend nachzuweisen.

Der Nettobuchwert ist daher um 20 % zu reduzieren und um die Umsatzsteuer von 20 % zu erhöhen.¹⁷⁾

¹⁴⁾ Rz 206 LStR idF Wartungserlass 2022.

¹⁵⁾ Rz 207 LStR idF Wartungserlass 2022.

¹⁶⁾ BMF-Schreiben vom 10. 5. 2022, Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung von Dienstfahrrädern, 2022-0.261.671.

¹⁷⁾ In diesem Sinne auch Rz 207 LStR, Beispiel Variante A.

Auch diese Auswirkung gilt nach der ÖGK ebenso im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge.

5.3. Verbindung zur Umsatzsteuer

Soweit in Rz 207 LStR, Beispiel Variante B, davon ausgegangen wird, dass der Arbeitgeber „nicht vorsteuerabzugsberechtigt“ ist, ist zu ergänzen: Nach den Aussagen des BMF¹⁸⁾ ist die Zurverfügungstellung eines Dienstfahrrades zur Privatnutzung auch dann als steuerpflichtige (aber mit null zu bewertende) Leistung anzusehen, wenn diese durch einen Unternehmer erfolgt, der nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.¹⁹⁾ Insofern ist in aller Regel nicht davon auszugehen, dass der Arbeitgeber überhaupt keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte. Denkbar wäre dies nur dann, wenn der Arbeitgeber Nichtunternehmer ist, wobei dann natürlich auch keine Umsatzsteuer auf den tauschähnlichen Umsatz oder Eigenverbrauch gegeben sein kann.

5.4. Berechnung des steuerlichen Buchwertes

Im Einklang mit der bisherigen Behandlung im Leasing, auf das zur Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung von den LStR verwiesen wird, ist zur Berechnung des Buchwertes festzuhalten, dass es sich, wie auch ausdrücklich genannt, um einen „steuerlichen“ Buchwert handelt. Dies bedeutet, dass die Halbjahresabschreibung entsprechend zu berücksichtigen ist.

- **Beispiel 1**

Ankauf Rad um netto 100 und Beginn Gehaltsumwandlung 1. 1. 2023, Ende 31. 12. 2026.
Der steuerliche Restbuchwert beträgt 20, abzüglich 20 % ist der Vergleichswert netto daher 16.

- **Beispiel 2**

Ankauf Rad um netto 100 und Beginn Gehaltsumwandlung 1. 3. 2023, Ende 28. 2. 2027.
Der steuerliche Restbuchwert beträgt 10, abzüglich 20 % ist der Vergleichswert netto daher 8.

Hinzuweisen ist auch hier auf die Umsatzsteuer: Ist der Vergleichswert (siehe Beispiel 1) zB 16 und kann der Dienstnehmer um 10 kaufen, so entsteht ein Sachbezug von 6 zuzüglich Umsatzsteuer. Zu bedenken ist diesfalls aber auch, dass der Kaufpreis auf den Normalwert hochzurechnen ist. Dies bedeutet, dass der Dienstgeber von 16 20 % Umsatzsteuer, also 3,2 abführen muss. Die Differenz auf die Umsatzsteuer auf den Kaufpreis (20 % von 10 = 2) beträgt daher 1,2. Ist diese Differenz im Rahmen des Kaufpreises auch vom Dienstnehmer zu tragen, ist dies entsprechend einzurechnen. Andernfalls hat der Dienstgeber mit einer kleinen Kostenbelastung zu rechnen.



Auf den Punkt gebracht

- Durch die Änderung der Sachbezugswerteverordnung ist klargestellt, dass eine befristete oder unbefristete Gehaltsumwandlung, soweit diese kollektivvertragsrechtlich zulässig ist, ebenfalls zu einem Sachbezug von null führt. Dabei müssen im Sinne der Privatautonomie der bisherige BruttoBezug vertraglich reduziert und gleichzeitig ein Sachbezug für die Privatnutzung eines Dienstfahrrades gewährt werden.

¹⁸⁾ Siehe BMF-Schreiben vom 9. 2. 2022, Umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstfahrrädern, 2022-0.104.668, und dazu *Prodingner*, Dienstfahrräder und Umsatzsteuer, SWK 7/2022, 381; nochmals klarstellend BMF 10. 2. 2022, 2022-0.186.288.

¹⁹⁾ Man denke zB an eine Bank oder Versicherung. Üblicherweise haben auch diese Unternehmer einen Bereich, in dem sie steuerpflichtige Umsätze erbringen und daher vorsteuerabzugsberechtigt sind. Im Ausmaß der Nutzung für dienstliche Zwecke ist daher kein Vorsteuerabzug gegeben (bzw nur *pro rata*), im Ausmaß der Überlassung zur Privatnutzung sehr wohl.

- Der Sachbezug von null wirkt sich daher auf die Lohnsteuer, die Lohnnebenkosten und die Kommunalsteuer aus.
 - Durch die Bestimmung des § 50 Abs 2 ASVG werden die Wirkungen der Sachbezugswerteverordnung hinsichtlich der Bewertung dieses Sachbezugs auch in das ASVG transferiert. Die ÖGK hat sich ausdrücklich dieser Auffassung angeschlossen, sodass die Frage auch hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge geklärt ist.
 - Detailfragen hinsichtlich der Gehaltsumwandlung werden noch mit dem BMF abgeklärt.
 - Wird das Fahrrad dem Arbeitnehmer überlassen, kann statt des Endpreises auch der steuerliche Buchwert abzüglich 20 % herangezogen werden. Bezahlte der Arbeitnehmer weniger als diesen Wert, liegt in der Differenz ein Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vor, der auch umsatzsteuerpflichtig ist.
-
-

Depository Receipts

Umtausch von Aktienzertifikaten steuerpflichtig?

Würdigung der kürzlich veröffentlichten BMF-Anfragebeantwortung

LUKAS FRANKE*) / PHILIPP RÜMMELE**)



Anleger, die in russische Aktienzertifikate (zB ADR/GDR) investiert haben, dürften in jüngerer Zeit vermehrt versuchen, diese in die jeweiligen Aktien umzutauschen. Zur ertragsteuerlichen Behandlung eines solchen Umtausches wurde kürzlich im Rahmen einer Anfragebeantwortung die Rechtsansicht des BMF veröffentlicht.¹⁾ Diese soll im Folgenden dargestellt und kritisch gewürdigt werden.

1. Was sind Aktienzertifikate?



Unter Aktienzertifikaten – auch Hinterlegungsscheine bzw. *Depository Receipts* genannt – sind Schuldverschreibungen zu verstehen, die einerseits einen Herausgabeanspruch auf die zugrunde gelegten Aktien verbiefen und andererseits dem Inhaber schuldrechtlich die mit der Aktionärsstellung verbundenen Rechte vermitteln.²⁾ Eingetragene Aktionärin ist daher grundsätzlich die Emittentin des Zertifikats (in der Regel eine Investmentbank); diese ist aber insbesondere zur Weiterleitung von Dividenden und zur Ausübung der Stimmrechte auf Weisung des Inhabers oder zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht verpflichtet.³⁾ Der Anleger partizipiert über das Aktienzertifikat auch unmittelbar an der Kursentwicklung der Aktie und kann dieses am Sekundärmarkt weiterveräußern.

Hauptmotiv für die Ausgabe von Aktienzertifikaten ist es, ausländische Aktien am jeweiligen Kapitalmarkt (einfacher) handelbar zu machen. Häufig anzutreffen sind etwa Ame-

*) Mag. Lukas Franke, LL.M. ist Assistant Manager im Bereich Tax bei KPMG in Wien.

**) Mag. Philipp Rümmele, WP/StB ist Director im Bereich Tax bei KPMG in Wien.

¹⁾ Siehe <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Einkommensteuer/Umtausch-russische-WP.html> (Zugriff am 22. 12. 2022).

²⁾ Vgl Kalss, Das Aktien vertretende Zertifikat, ÖBA 2009, 339; vgl auch OGH 23. 10. 2015, 6 Ob 56/15a; Schima, OGH: Aktienzertifikate kein „Aliud“ gegenüber Aktien, RdW 2012, 3. Zu ADR im Besonderen Pavlik/Sterl, Unternehmensfinanzierung: American Depository Receipts, RWZ 1996, 141.

³⁾ Siehe ausführlich Kalss, ÖBA 2009, 339 (345 ff), zu *Austrian Depository Certificates*.